

Antragsteller: Amtsdirektor

**öffentlich**

federführender Bereich:  
Sachgebiet Finanzen

**Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

**BV50/2011/025**

Beratungsfolge	Termin Bemerkungen	Ein	Für	Geg	Ent
Ortsvorsteher Flemsdorf	14.12.2011				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

**Betreff:**

Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemsdorf zum Beschluss Nr.50/2011/020 der Gemeinde Schöneberg zur Haushaltssatzung 2011

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsvorsteher des OT Flemsdorf nimmt ihr Anhörungsrecht zu § 46 Abs. 1 ( Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf i.V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2011 zu.

**Sachdarstellung:**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. In der Satzung sind die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen sowie der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ( Ergebnishaushalt ) sowie auch die Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie des Gesamtbetrages der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ( Finanzhaushalt ) festzusetzen.

Weiterhin werden hier Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen , die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen und die Wertgrenzen für außerordentliche Aufwendungen und Erträge und deren wesentliche Bedeutung, sowie die Wertgrenzen zur Einzeldarstellung von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen festgelegt.

Weitere Pflichtanlagen, die dem Haushaltsplan beizufügen sind, enthält § 3 Absatz 2 der KomHKV. Festsetzungen zu den Steuerhebesätzen enthält nachrichtlich § 4 der Satzung.

Voraussetzung für die Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Durch die Einbeziehung in die Satzung erhält der Haushaltsplan Rechtsverbindlichkeit und ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Die Festsetzung des Haushaltsplanes ist deshalb notwendiger, unverzichtbarer Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgt nach § 65 BbgKVerf.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2011 kann der geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, da der Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf ausweist. Hieraus ableitend ergibt sich die notwendige Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Gemäß § 66 Abs. 2 BbgKVerf ist das Haushaltssicherungskonzept Bestandteil des Haushaltsplanes.

**Anlagen:**

Haushaltssatzung

Produktbuch

Ergebnishaushalt

Übersicht Ergebnisentwicklung

Finanzhaushalt

Vorbericht

Übersicht VE

Vsl. Stand Verbindlichkeiten

Vsl. Stand Rücklagen u. Rückstellungen

Übersicht Erträge u. Aufwendungen, .allgemeine Umlagen, Sozialtransfer

Stellenplan

Budgets

Übersicht Entwicklung kameraler Altfehlbeträge

(Aufgrund des großen Umfanges können die Anlagen zu den Sprechzeiten im Amt Oder-Welse eingesehen werden.)

Gez. Sachgebietsleiterin Frau Spann

Gez. Amtsdirektor Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

## Beschlussergebnis

### Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
1	Ja		Nein		Enthaltung
X	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					